

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Naturwald bei Grellenberg“
im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Pflanzung auf einer Teilfläche von 6.000 m² auf dem Flurstück 23 in der Gemarkung Grimmen Flur 10 wird zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Fläche ist auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage mit einer schwarz gepunkteten Linie gekennzeichnet.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Naturwald bei Grellenberg“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die vom Eigentümer für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt worden ist. Mit der Unterschutzstellung werden die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Die südexponierte Lage am Waldrand und die durch diese Verordnung festgesetzte dauerhafte ungestörte Entwicklung gewährleisten einen hohen Naturschutzwert der Fläche.
- (3) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt dieser Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- (4) Die Fläche ist der ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen oder Nachsaaten zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 2. Holz (auch abgestorbenes) einzuschlagen, aufzusammeln oder auf sonstige Art aus dem Waldstück zu entfernen,

3. Abgrabungen und Aufschüttungen in jeglicher Form vorzunehmen oder Müll, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
1. Pflegemaßnahmen im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie
 2. Arbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist in Fällen von Absatz 3 Nr. 2 die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Arbeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.landkreis-vorpommern-ruegen.de) in Kraft.

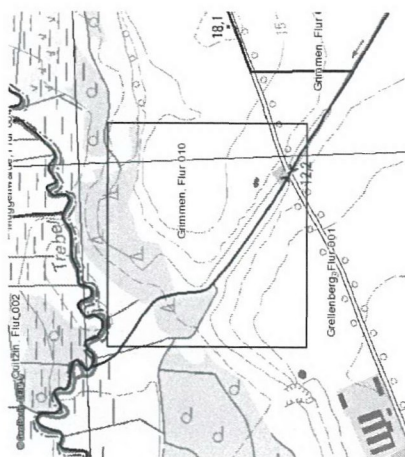
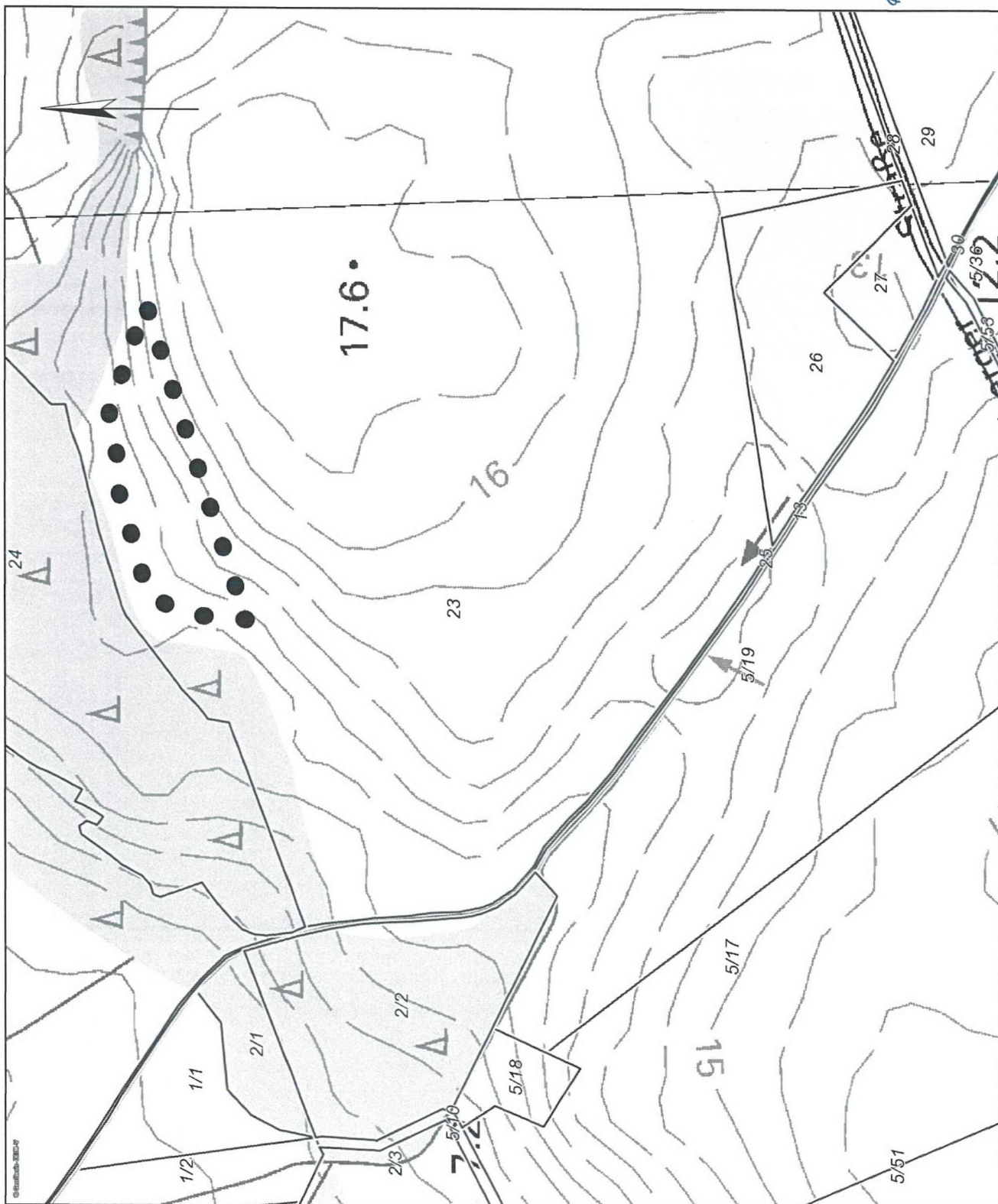
Stralsund, den

Ralf Drescher
Landrat



Anlage

Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : 3.000 mit Flurstücken



Auszug aus NOVA-LIS

Nordvorpommersches
Auskunfts- und Landinformationssystem

Maßstab: ca. 1: 3000

Datum: 16.01.2012

Anlage zur Verordnung zum

Geschützten Landschaftsbestandteil

- Naturwald bei Grellenberg

vom 19.01.2012

- Siegel -



Landkreis

Vorpommern-Rügen

